

## Anhang

zum Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Merishausen

### Tarifordnung über die Wasserabgabe

#### 1. Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Wasseranschlussgebühr beträgt 2 ‰ des Gebäudeversicherungswertes des angeschlossenen Gebäudes (Neuwert), im Minimum jedoch Fr. 500.--. Der Minimalbetrag ist ab Beginn des Wasserbezuges und der Rest nach erfolgter Schätzung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Für Privatbrunnen und Gartenanschlüsse beträgt die Anschlussgebühr Fr. 300.--

<sup>3</sup> Nachleistungen sind zu erbringen bei <sup>1</sup>

- a) Um- und Erweiterungsbauten, die das Volumen angeschlossener Bauten und Anlagen vergrössern;
- b) Änderungen des Zwecks angeschlossener Bauten und Anlagen, sofern dadurch der Wasserbezug bzw. der Abwasseranfall davon gesteigert wird.

#### 2. Wasserzins nach dem gemessenen Verbrauch

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe wird jährlich mittels Wassermesser festgestellt und wie folgt verrechnet:

##### Jährliche Miete für Wassermesser:

|          |                                                 |
|----------|-------------------------------------------------|
| bis 1“   | Fr. 30.--                                       |
| grössere | Fr. 30.-- - 100.-- (vom Gemeinderat festgelegt) |

##### Verbraucherpreis:

für landwirtschaftliche Oekonomiebauten:

|                                                                               |                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| - gemäss separatem Zähler                                                     | Fr. -.95 pro m <sup>3</sup> <sup>1</sup> |
| - ohne separaten Zähler, Wasserbezug bis 200 m <sup>3</sup> (Privatverbrauch) | Fr. 1.30 pro m <sup>3</sup> <sup>1</sup> |
| - ohne separaten Zähler, Wasserbezug ab 200 m <sup>3</sup>                    | Fr. -.95 pro m <sup>3</sup> <sup>1</sup> |

für alle übrigen Bezüger: Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> <sup>1</sup>

##### Pauschalbeiträge:

für Brunnen und Gartenanschlüsse welche an separaten Brunnenstuben der WV angeschlossen sind.

Fr. 100.-- - Fr. 500.--

##### Bauwasser <sup>1</sup>

Bei Neubauten beträgt die Gebühr für das Bauwasser 0.5 ‰ der Bausumme (gemäss Angaben Baugesuch), sofern das Wasser nicht über einen bestehenden Wasserzähler bezogen wird. Die Gebühr für das Bauwasser wird mit Erteilung der Baubewilligung verrechnet.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 9. April 1991.

Gemeindeversammlung Merishausen  
Der Präsident: Dr. Erhard Meister

Der Schreiberin: Cornelia Flum-Wegmann

Durch den Regierungsrat genehmigt am 2. Juli 1991.

---

<sup>1</sup> Geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2004. Vom Regierungsrat genehmigt am 21. Dezember 2004. In Kraft getreten am 1. Januar 2005.